

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 12. Juli 1966,  
zu Zl. 205 Kommunal-  
ausschuß.

Ergänzung zum Motivenbericht  
der Regierungsvorlage vom 21. Juni 1966 (Zl. 205 des Kommunal-  
ausschusses).

Der Kommunalausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1966  
folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des von der Landesre-  
gierung beantragten Gesetzes vorgenommen:

Nach Ziffer 4 der Regierungsvorlage wurden die Bestimmungen des  
§ 14 neu formuliert. Auf Grund dieser Formulierung ist der Bür-  
germeister nicht mehr Mitglied des Stadtsenates, sodaß dadurch  
eine Angleichung an die NÖ. Gemeindeordnung erfolgt ist.

Die Überschrift zu § 15 lautet nunmehr "Funktionsgebühren".

§ 16 Abs. 1 wird dahin abgeändert, daß auf jeden Fall ein "eigener"  
Gemeinderatsausschuß mit der Überprüfung der Gebarung (Kontroll-  
ausschuß) zu betrauen ist.

Im § 17 Abs. 5 wird im letzten Satz "insbesondere" eingefügt  
und "jederzeit" gestrichen, sodaß der Satz nunmehr lautet "Er  
ist insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung  
zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben."

Im § 22 Abs. 2 wurde das Wort "Gemeinderatsitzung" in "Gemeinde-  
ratssitzung" abgeändert.

§ 24 Abs. 6 wird neu formuliert mit der Maßgabe, daß der Bürger-  
meister an der Abstimmung nicht teilnimmt (Angleichung an die  
NÖ. Gemeindeordnung).

Im § 27 Abs. 2, 2. Satz, wird das Wort "insbesonders" durch  
"insbesondere" ersetzt.

Im § 37 (Ziffer 19 des Gesetzentwurfes) lautet die Absatzbezeichnung "(3)" richtig "(2)".

§ 40 Abs. 3 wird dahingehend neu formuliert, daß der Bürgermeister Vorsitzender des Stadtsenates ist und das Recht hat, in allen Angelegenheiten des Stadtsenates Anträge zu stellen.

Im § 73 Abs. 1 (Ziffer 34 der Regierungsvorlage) wird die Interpunktion berichtigt.

§ 78 Abs. 1 wird dahingehend abgeändert, daß nach der Absatzbezeichnung (1) das "Die" sowie der letzte Satz des Abs. gestrichen wird.

Artikel II lautet nunmehr, daß Artikel I Ziffer 20 (Ziffer 16 der Regierungsvorlage) ab 1. Jänner 1967 auf alle die Vollziehung des Waidhofner Stadtrechtes erlassenen Geschäftsordnungen anzuwenden ist.

Auf Grund obiger Änderungen und Ergänzungen (Einfügungen) erhalten die Ziffern 5 bis 11 der Regierungsvorlage in der nunmehrigen neu ausgefertigten Vorlage die Bezeichnung 7 bis 13, 12 bis 14 der Regierungsvorlage die Bezeichnung 15 bis 17, 15 bis 16 erhält 19 und 20, 17 bis 36 der Regierungsvorlage die neuen Ziffern 22 bis 41.